

Beilage II. A.

II. Entwurf
unter Berücksichtigung der Erklärungen der Regierung.

Gesetz vom

womit ein Jagdgesetz für das Land Vorarlberg erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Jagdgesetz für das Land Vorarlberg tritt drei Monate nach seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Mit demselben Zeitpunkte treten die bisherigen den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Artikel II.

Jagdgebiete, hinsichtlich deren das Eigenjagdrecht im Sinne des § 5 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, bestand, nach dem § 6 des nachfolgenden Jagdgesetzes jedoch entfällt, und welche vor der Kundmachung desselben verpachtet worden sind, unterliegen den im § 6, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes enthaltenen Vorschriften erst nach Ablauf jener Pachtung.

Artikel III.

Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des nachfolgenden Jagdgesetzes auf Grund des Gesetzes vom 1. Oktober 1887, L. G. Bl. Nr. 45,

beziehungsweise des Gesetzes vom 1. April 1890, L. G. Bl. Nr. 11, ausgestellten Jagdkarten behalten die ihnen nach Maßgabe der letzteren Gesetze noch zukommende Giltigkeit.

Artikel IV.

Mein Oberbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Jagdgesetz

für das Land Vorarlberg.

I. Das Jagdrecht und dessen Ausübung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes die jagdbaren Thiere zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, sowie dieselben und deren etwa abgetrennte nutzbare Theile, wie abgeworfene Geweihe u. dgl. sich anzueignen.

In Betreff des Federwildes begreift das Jagdrecht auch die ausschließliche Berechtigung zur Aneignung der gelegten Eier in sich.

§ 2.

Jagdbare Thiere im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Das Edel- und Damwild,
- die Gemse,
- das Reh,
- der Feldhase, der Alpenhase, das milde Kaninchen,
- das Murmelthier,
- der Biber,
- das Auer-, Kappel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn.
- die Wachtel, der Wachtelkönig,
- der Kiebitz,
- die verschiedenen Schnepfenarten, als: Waldschnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u. a.
- die Wasserhühner, insbesondere die Bläs- und Rohrhühner,

der wilde Schwan,
die Wildgans,
die Wildentenarten, als: Stock-, Bläß-, Krick-
ente u. a.,
die Wildtaubenarten.

Die Statthaltereı kann im Verordnungswege
auch noch andere Thierarten als jagdbare erklären.

§ 3.

Das Jagdrecht ist mit dem Grundeigenthume
verbunden und steht daher dem jeweiligen Grund-
besitzer zu.

In Betreff der Ausübung dieses Rechtes tritt
nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses
Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd,
d. i. die freie Verfügung des Berechtigten über
die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigene
Regie, Verpachtung u. s. w.) oder die Ausschließung
dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorge-
schriebene Verpachtung des Jagdrechtes ein.

§ 4.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer
einer zusammenhängenden Grundfläche von wenig-
stens 115 ha (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen
Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in
einer Ortsgemeinde liegt oder sich auf das Gebiet
mehrerer Ortsgemeinden erstreckt. Auch macht es
mit den aus § 6 sich ergebenden Ausnahmen
keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische
oder juristische, eine einzelne Person oder eine
Mehrheit von Personen ist; im letzteren Falle
muß jedoch der Besitz räumlich ungetheilt sein.

§ 5.

Die Befugnis zur Eigenjagd steht ferner zu:

- a) dem Besitzer von solchen Gärten (Zier- oder
Gemüsegärten) oder Parkanlagen, ohne
Unterschied ihres Flächenmaßes, welche sich
bei einem Wohnhause befinden und durch
eine natürliche oder künstliche ständige Um-
friedung (Hecke, Gitter, Mauer u. dgl.)
derart umschlossen sind, daß der Zutritt
dritter Personen ohne Verletzung oder Ueber-
setzung der Umfriedung auf keinem anderen
Wege als durch die an letzterer angebrach-
ten schließbaren Thüren oder Thore thun-
lich erscheint;

- b) dem Besitzer einer solchen Grundfläche, ohne Unterschied ihres Flächenmaßes und ihrer Widmung und Lage, welche durch eine Mauer, ein Gitterwerk oder eine ähnliche ständige Anlage derart umschlossen ist, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen (das heißt abgesehen von Schneeberuhungen und dergleichen, die Wirkung der Umfriedung abschwächenden Zufälligkeiten) das außer der umfriedeten Fläche vorherrschende Haarwild in diese Fläche nicht einwechseln kann.

Auf den eben unter a und b bezeichneten Grundflächen dürfen jedoch keine Herstellungen angebracht werden, welche das aus dem anrainenden fremden Jagdgebiete — in den Fällen unter b bei etwa eintretenden außergewöhnlichen Verhältnissen — einwechselnde Wild wieder auszuwechseln verhindern;

- c) dem Besitzer von Grundflächen, welche der Wildhegung gewidmet und gegen den Wechsel des gehegten Wildes von und nach allen anderen benachbarten Grundstücken vollkommen abgeschlossen sind (Thiergärten), gleichfalls ohne Unterschied des Flächenmaßes.

Im Streitfalle darüber, ob eine Grundfläche im Sinne vorstehender Bestimmungen als umschlossen, beziehungsweise als Thiergarten anzusehen ist, ist die politische Bezirks-Behörde zur Entscheidung berufen.

§ 6.

Einer Gemeinde steht die Eigenjagd gemäß § 4 nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen, sei es im eigenen oder fremden Gemeindegebiete gelegenen Grundfläche und überdies bloß dann zu, wenn die Gemeinde ein eigenes Statut besitzt.

Hinsichtlich der einer Gemeinschaft von Berechtigten im Wege der Servitutenablösung abgetretenen, sowie der im gemeinschaftlichen Besitze einer anderen agrarischen Gemeinschaft befindlichen Grundfläche steht die Eigenjagd gemäß § 4 den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 7.

Als zusammenhängend im Sinne des § 4 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen

Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten.

Wege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder theilweise derselben inneliegende stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhanges und sind in dieser Hinsicht selbst Inseln als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

Dagegen wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers nicht hergestellt.

§ 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete (Gemeindejagd) ist durch die politische Bezirksbehörde zu Gunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattfinden. Die Jagdpachtperiode beträgt fünf Jahre. Nur in Fällen, in denen die Gemeindevertretung aus triftigen Gründen eine Verlängerung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Verlängerung bis auf höchstens zehn Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist ein Recurs nicht statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde

ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß § 4, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden gemäß § 4, welche hiebei nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausschreibung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Pachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

Eigenjagden im Sinne des § 5 bleiben hingegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne daß es hierzu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

§ 11.

Wenn zwei oder mehrere Gemeindevertretungen vor Erlassung des im § 10 erwähnten Edictes beschließen, daß die Gemeindejagdgebiete oder Theile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiete zu vereinigen sind, so hat die politische Bezirksbehörde diese Vereinigung dann zu verfügen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen.

Wenn andererseits die Gemeindevertretung vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte die Zerlegung des Gemeindejagdgebietes in mehrere, besonders zu verpachtende Theile beschließt, so hat die politische Bezirksbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn besondere Verhältnisse, wie namentlich die Verschiedenartigkeit der Jagd, diese Zerlegung rechtfertigen; doch darf die Fläche keines dieser Theile weniger als 115 ha betragen.

§ 12.

Behufs entsprechender Arrondirung anstoßender Gemeindejagdgebiete kann die politische Bezirksbehörde bei Feststellung dieser Gebiete nach Anhörung der theilhaftigen Gemeindevertretungen einzelne Theile von dem einen Gemeindejagdgebiete

abtrennen und dem andern zuweisen; doch darf hiedurch die Fläche eines Gemeindejagdgebietes nicht unter 115 ha sinken.

C. Verpachtung der Gemeindejagden.

§ 13.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu pachten, welcher sich für die Fläche derselben bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtschillings rechnungsmäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtschilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers festzustellen.

Zur Erklärung über die Ausübung dieser Befugnis ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

§ 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein, letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben.

- a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfang nach oder zu zwei Dritttheilen des Umfanges umschlossen, — oder
- b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebieten derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück ohne Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann, so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Enclave) des Gemeindejagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen, ohne Versteigerung zu dem Preise zu

pachten, welche er sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für das Hektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtchillings rechnermäßig ergibt.

Walten besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtchilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesizers zu bestimmen.

Wird die Enclave durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der im Alinea 1 bezeichneten Weise umschlossen (lit. a), beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete Recht der Verpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an die Enclave grenzenden Eigenjagd zu.

Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit der Enclave auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet, wobei hinsichtlich der Bemessung des Pachtchillings für diesen restlichen Theil die gleichen Bestimmungen, wie für die Enclave selbst Anwendung finden.

Zur Erklärung über die Ausübung des in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechtes ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesizern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

§ 15.

Unbeschadet der aus den §§ 13, 14 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Zu diesem Zwecke hat die politische Bezirksbehörde sofort nach der von ihr für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszusprechen, sowie am Sitze der politischen Bezirksbehörde, in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrukspreis die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche in Betreff des zu erlegenden

Vadiums zu enthalten; es ist ferner in diese Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

§ 16.

Die Verpachtung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) wird von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9) vorgenommen; es bleibt jedoch dieser Behörde vorbehalten, den betreffenden Gemeindevorsteher damit zu betrauen.

Der Verpachtungsact, sowie insbesondere das Versteigerungsprotokoll sind nach den durch die Statthaltereie festzustellenden Formularen auszufertigen.

§ 17.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, ferner Gemeinden — ausgenommen solche mit eigenem Statute — sowie agrarische Gemeinschaften (§ 6, Alinea 2) als solche können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) nicht zugelassen werden.

Alle diese Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

§ 18.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden, mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist. (§ 41.)

§ 19.

Auf Grund des Versteigerungsactes hat die politische Bezirksbehörde die Zuweisung der versteigerten Jagd vorzunehmen, und zwar an denjenigen, welcher das höchste Anbot gestellt hat, wobei jedoch die Anbote solcher Personen, welche gemäß der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Im Falle eines gegen diese Zuweisung gerichteten und für begründet befundenen Recurses ist auf die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Versteigerung und auf die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd für die restliche Dauer der Pachtperiode zu erkennen, es wäre denn, daß die über den Recurs entscheidende Behörde die Gemeindejagd einem anderen Offerenten, von welchem ein Recurs vorliegt, zuzuweisen findet.

Wird gegen die erfolgte Zuweisung der Jagd ein Recurs eingebracht, so bleibt gleichwohl der Ersteher bis zur etwaigen endgiltigen Außerkraftsetzung der Versteigerung Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die Jagd keinem der Bieter zugewiesen, und wird hiegegen recurrirt, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzugehen.

Wird gegen die in Gemäßheit der §§ 13 und 14 erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

§ 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) die mit dieser Zuweisung, beziehungsweise Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Gemeindejagd erlaufen, und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtshilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtshillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarischer erklärten Wertpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet,

oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

§ 21.

Der erste Pachtshilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Zuweisung der Gemeindejagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtshilling nicht zur festgesetzten Zeit erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Pachtles (§ 28, Z. 1) zur Zahlung aufzufordern.

§ 22.

Der Pachtshilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindekasse. Die Gemeinde-Vorsteherung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindekasse — beheben können.

Diese Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

§ 23.

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) in Pflasterpacht ist untersagt. Hingegen kann mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung eine im Versteigerungswege gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit der §§ 17 und 18 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

§ 24.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung Sachverständige zur Ver-

waltung der Jagd insolange zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten sind aus der Gemeindefasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluß jedes Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorstellung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Befehlen der Gemeindevorstellung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

§ 25.

Hat in Gemäßheit der §§ 9–12 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund der §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, für die festgestellte nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung verpachtet werden, wenn derselbe vor Erlassung der im § 15 bezeichneten Kundmachung darum ansucht, und einen Pachtschilling anbietet, welcher für das Hektar um wenigstens 20 Prozent höher ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtschilling der ablaufenden Pachtperiode.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Zuweisung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des § 15, Alinea 3, in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtschillinge, sowie die Bestimmungen des § 19, Alinea 3, Anwendung.

Hat infolge eines gegen diese Zuweisung der Gemeindejagd ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzufinden, so ist dieselbe für die restliche Dauer der Pachtperiode vorzunehmen.

D. Auflösung der behördlich erfolgten
Jagdverpachtung.

§ 26.

Die durch die Behörde nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 27 ausgenommen — mit dem Tode des Pächters beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§ 23) abgetreten wurde.

Inwieferne eine Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitz eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 30 bis 33 bestimmt.

§ 27.

Die auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainenden, beziehungsweise enclavirenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

§ 28.

Jede durch die Behörde vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Bezirksbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter:

1. Die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtshilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt, oder
2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 34) nicht nachkommt, oder
3. sich sonstiger Uebertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder
4. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

§ 29.

Die im Sinne der §§ 26 und 28 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode

1. insoferne es sich um eine Enclave (§ 14) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben

wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiet handelt, im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 13 eintritt und ausgeübt wird.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtstillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 20 Alinea 1 zu ersetzen.

E. Aenderungen am Grundbesitz.

§ 30.

Entsteht erst im Laufe der Pachtperiode ein Gebiet der im § 4 bezeichneten Art, so tritt die Befugniß zur Eigenjagd auf demselben erst mit der nächsten Pachtperiode unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Anmeldung dieses Jagdgebietes (§ 10) ein. Liegen jedoch die Theile dieses Eigenjagdgebietes in verschiedenen Gemeinden mit verschieden ablaufenden Pachtperioden, so kann die vorerwähnte Befugniß erst bei Feststellung der Jagdgebiete jener Gemeinde im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend gemacht werden, in welcher die Pachtperiode zuletzt abläuft.

Inzwischen bleiben die einzelnen Theile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Gemeindejagden einverleibt.

§ 31.

Geht im Laufe der Pachtperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 4 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Theilen auf mehrere Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Theile dieses Besitzes die Befugniß zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 4 entsprechen.

Jene Theile des getheilten Grundbesitzes hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete an-

erkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Pachtperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß von 115 ha oder den erforderlichen Zusammenhang verlieren, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne der §§ 13 oder 14 eintretenden Vorpachtrechtes.

§ 32.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein Gemeindejagdgebiet auf Grund des § 13 oder eine Enclave auf Grund des § 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten das betreffende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode im Wege der Versteigerung zu verpachten, beziehungsweise die Enclave dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht in dem einen wie in dem andern Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§ 13 oder 14 eintritt und ausgeübt wird.

§ 33.

Entstehen im Laufe der Pachtperiode Eigenjagden der im § 5 bezeichneten Art, so scheiden dieselben sofort mit ihrer Entstehung aus der behördlich verpachteten Jagd aus.

Tritt an einem derartigen Jagdgebiete eine solche Veränderung ein, daß demselben die Eigenschaft eines Eigenjagdgebietes gemäß § 5 nicht mehr zukommt, so ist es von der politischen Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Betheiligten für die restliche Dauer der Pachtperiode dem Gemeindejagdgebiete einzuverleiben, insoferne nicht ein Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird.

II. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 34.

Jeder Besitzer einer Eigenjagd der im § 4 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Ge-

meindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd ein Jagdschutzpersonal (Jagdhüter) in entsprechender Anzahl zu bestellen und dasselbe in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften als ein für den Wachtdienst zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachtpersonale bestätigen und beeidigen zu lassen.

Wenn keine Bedenken obwalten, können auch die erwähnten Besitzer und Pächter von Jagden, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, selbst als Jagdhüter bestätigt und beeidigt werden.

§ 35.

Das bestätigte und beeidigte Jagdschutzpersonale ist befugt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, sowie ein kurzes Seitengewehr zu tragen, darf jedoch gegen dritte Personen von diesen Waffen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

B. Jagdkarten.

§ 36.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

Das Formulare der Jagdkarte und das Nähere über die Herstellung und Verrechnung dieser Karten wird von der Statthalterei im Verordnungswege festgestellt.

§ 37.

Zur Ausstellung der Jagdkarte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen, und können Jagdkarten auch an Fremde, das heißt an in Vorarlberg sich nicht aufhaltende Personen, von einer politischen Bezirksbehörde daselbst erteilt werden.

§ 38.

Die Jagdkarte wird auf drei Jahre, d. i. auf das laufende Kalenderjahr und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellter Jäger ausgefolgt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

§ 39.

Die Jagdkarte ist für den gesammten Umfang des Landes Vorarlberg und nur für die Person,

auf deren Namen sie lautet, giltig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 40.

Für die Jagdkarte (§ 38) ist von Personen, die in Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Taxe von drei Gulden, von Personen aber, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer Vorarlberg haben, eine Taxe von sechs Gulden zu entrichten. Diese Taxebeträge fließen in den Landeskulturfond.

Von der Entrichtung der Taxe für die Jagdkarte sind befreit: die Schüler von Forstschulen und die Forstpraktikanten während ihrer Studien-, beziehungsweise Lehrzeit.

Die nach § 38, Alinea 2 auszustellenden Jagdkarten unterliegen der Entrichtung einer Taxe nicht; jedoch hat die politische Bezirksbehörde die taxfreie Ausfolgung solcher Karten insofern zu verweigern, als aus den Umständen zu entnehmen ist, daß durch die angebliche Bestellung der betreffenden Jäger nur eine Umgehung der Taxpflicht bezweckt wird.

§ 41.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Forstschule von der Direction, für Forstlehrlinge und Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum ange sucht wird;
- b) den im Taglohn stehenden Arbeitern und den aus wohlthätigen Anstalten oder aus Gemein demitteln unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Trunkenbolden;
- d) Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichlichen Vorschriften eines Waffenpasses be dürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- e) für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafzeit jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums;

- f) für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafzeit demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schußwaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde;
- g) für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Uebertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdkarten gestraft wurde.

§ 42.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 41) eintritt oder bekannt wird.

C. Schonvorschriften.

§ 43.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege Schonzeiten für jene jagdbaren Thiere festzusetzen, für welche die Festsetzung solcher Zeiten behufs Erhaltung eines den jagdlichen Verhältnissen des Landes angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

Während der Schonzeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder gejagt, noch gefangen oder getödtet werden.

§ 44.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- oder Forstwirtschaft als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde den Abschuß einer bestimmten Anzahl Wildstücke in dem betreffenden Jagdgebiete selbst während der Schonzeit anzuordnen.

§ 45.

Die politische Bezirksbehörde kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete ihres Bezirkes gestatten, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweilig laufende Jahr zugestanden werden.

§ 46.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 finden auf Thiergärten rücksichtlich des daselbst gehegten und durch die Umschließung des Thiergartens am Wechsel behinderten Wildes (§ 5, lit. c) keine Anwendung.

§ 47.

Nach Ablauf von acht Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildart weder im lebenden Zustande noch todt, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe ausgedoten werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus den im § 5. bezeichneten Eigenjagden oder aus Wildkammern her stammt.

§ 48.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Landes Vorarlberg her stammt, während der Schonzeit verkaufen, oder dessen Kauf vermitteln, haben sich über die Herkunft des Wildes vor schriftsmäßig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei. Im anderen Falle gilt auch für solches Wild die Bestimmung des § 47.

§ 49.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 45 außerhalb der allgemeinen Schutzzeit (§ 43) erlegt, oder bei der im § 89 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat im ernsteren Falle die politische Bezirksbehörde, im zweiten Falle der Gemeindevorstand jene Ausnahmen von dem Verbote des § 47, welche zur Verwerthung des Wildes nothwendig sind, unter angemessenen Vorfichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nothigen Bescheinigungen darüber auszustellen.

§ 50.

Der Jagdbetrieb ist an Sonn-, sowie an kirchlich gebotenen Feiertagen untersagt.

D. Sonstige jagdpolizeil. Bestimmungen.

§ 51.

Es ist jedermanu verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in seiner amtlichen Stellung.

Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehr außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben.

Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 52.

Auf Grundstücken, welche mit Getreide, Mais, Haideu, Hirse, Raps, Wein, Hanf oder Hülsenfrüchten bebaut sind, dann in Hopfengärten, darf vom Beginne des Frühjahrs bis zur beendigten Ernte dieser Fruchtgattungen, ebenso in Weingärten vor geendigter Weinlese, dann im Samenflée ohne besondere Gestattung des Fruchtenthümers weder gejagt noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

§ 53.

In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.

§ 54.

Zum Fange der jagdbaren Thiere dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden.

Ein angeschossenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet übersezt, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 55.

Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Thiere dürfen nur in Thiergärten,

welche gegen Ausbruch dieser Thiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 56.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Fischottern, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Thiere, als: Dachse, Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wandersfalle, der Blaufußfalle, der Berchensfalle, der Zwergfalle, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die Möven, der Uhu, die große Sperrelster, die kleine Sperr-elster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe — können innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, ferner aus eigenem Grunde vom Grundeigenthümer und mit dessen Zustimmung auch von dritten Personen, endlich auf öffentlichem Gute von jedermann gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

Zuwieferne dem Fischereiberechtigten weitergehende Befugnisse zustehen, ist nach den die Binnenfischerei betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

§ 57.

Zum Fange der im § 56 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden; doch darf dies nicht an allen Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gefahr für Menschen oder Nuthtiere ergeben könnte, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, die von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere durch andere Personen mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthums dringend gebotenen Abwehr oder wenn von der politischen Behörde die Treibjagd angeordnet wird. Personen, die die Bewilligung zur Verfolgung und zum

Abschüsse solcher Thiere seitens des Jagdberechtigten erhalten, bedürfen, wenn sie sich an der Erlegung jagdbarer Thiere nicht betheiligen, keiner Jagdkarte. Wenn die Verminderung der im § 56 bezeichneten Thiere im Interesse der öffentlichen Sicherheit, oder der Landeskultur geboten erscheint, so kann die politische Bezirksbehörde solchen Personen, welchen nach § 41 die Ausstellung der Jagdkarte nicht verweigert werden kann, nach Anhörung des Jagdberechtigten auch ohne seine Zustimmung für eine bestimmte Zeit die Bewilligung erteilen, die im § 56 bezeichneten Thiere mit der Schusswaffe oder auf andere jagdgemäße Weise zu verfolgen. In diesem Falle bedarf es, insoferne die Verfolgung dieser Thiere auch auf fremdem Grunde ausgeübt werden soll, der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 56 Alinea 2) nicht.

§ 58.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege noch andere Thierarten den Bestimmungen des § 56 unterwerfen. In derselben Weise kann die Statthalterei einzelne Thierarten von den Bestimmungen des § 56 ausnehmen.

§ 59.

Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

III. Jagd- und Wildschaden.

A. Schadenersatzpflicht.

§ 60.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet,

- a) den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinem Jagdpersonal und seinen Jagdgästen oder durch die Jagdhunde dieser Personen verursachten Schaden (Jagdschaden),
- b) den innerhalb seines Jagdgebietes von den jagdbaren Thieren an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden)

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ersetzen.
Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 61.

Schäden, welche durch jagdbares Streif- oder Wechselwild verursacht werden, sind gleichfalls vom Jagdberechtigten jenes Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 62.

Schäden, welche an Grund und Boden oder an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen durch aus Thiergärten ausgebrochene, nicht-jagdbare Thiere verursacht werden, sind gleichfalls von dem Jagdberechtigten des Gebietes zu ersetzen, wo der Schaden verursacht wurde.

§ 63.

Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§ 60, lit. a) Verpflichteten steht es frei, den Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Für die in § 62 bezeichneten Schadenersätze bleibt dem Jagdberechtigten der im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Regreß gegen den Thiergartenbesitzer vorbehalten, wobei ihm der Beweis obliegt, daß der bezahlte Schaden durch die Thiere des letzteren entstanden ist.

§ 64.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen des Wilbes zu verwahren, doch dürfen die hiezu getroffenen Vorkehrungen nicht etwa zum Fangen des Wilbes eingerichtet sein. Hierbei sind in Gegenden an Wässern geeignete Vorrichtungen anzubringen, damit das Wild sich bei Anschwellung des Wassers retten könne.

Jedermann ist ferner befugt, das Wild von seinen Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Aufstellung von Wildscheuchen, Nachtfeuer u. d. gl. m. ferne zu halten oder abzutreiben. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück verletzen oder zugrunde gehen, so ist der Jagdberechtigte nicht befugt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§ 65.

Auch der Jagdberechtigte kann die innerhalb seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke durch Einzäunungen oder andere Vorsichtsmaßregeln gegen Wildbeschädigungen schützen, muß aber hierzu die Zustimmung des Betreffenden Grundeigenthümers einholen.

Der Jagdberechtigte bleibt für den trotz solcher Vorkehrungen vom Wilde zugefügten Schaden ersatzpflichtig, wenn nicht von ihm dargethan wird, daß der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden des Beschädigten vereitelt worden ist.

Wenn die von dem Jagdberechtigten in Vorschlag gebrachten Herstellungen oder Vorkehrungen zum Schutze der fremden Grundstücke gegen Wildbeschädigungen geeignet und zugleich derart beschaffen sind, daß hiedurch der Eigenthümer in keiner Weise beschädigt und in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt erscheint, der Grundeigenthümer aber dessenungeachtet die Zustimmung zu diesen Herstellungen oder Vorkehrungen verweigert, so verliert derselbe den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens seitens des Jagdberechtigten.

Sollte es sich nachträglich herausstellen, daß durch derart getroffene Vorkehrungen dem Grundeigenthümer irgend ein Schaden zugefügt worden ist, so ist der Jagdberechtigte zum Ersatze desselben verpflichtet. Dieser Ersatzanspruch ist jedoch im Civilrechtswege auszutragen.

§ 66.

Wildschäden in Gemüse- und Ziergärten, dann in Baumschulen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargethan ist, daß der Schade erfolgte, obgleich zum Schutze der beschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern.

§ 67.

Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, so ist der Schade in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 68.

Bei Ermittlung des Jagd- oder Wildschadens nach dem Umfange, wie er sich zur Zeit der Ernte

darstellt, ist der wahre Verlust, welchen der Beschädigte an den Erzeugnissen seiner Grundstücke erlitten hat, nach Abzug des Aufwandes, der ihn bis zur Einbringung der Ernte getroffen hätte, in Anrechnung zu bringen.

Insoferne der Schade nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können, ist auch hierauf bei der Abschätzung Rücksicht zu nehmen.

B. Verfahren.

§ 69.

Ueber den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet die politische Behörde.

In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes zuständig, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

§ 70.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei der politischen Bezirksbehörde zu einer Zeit, in welcher der Schade noch wahrgenommen und beurtheilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen.

In den im § 67 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich, und kann dem nach § 74 zu überreichenden neuerlichen Ansuchen vorbehalten bleiben.

§ 71.

Die politische Bezirksbehörde hat rechtzeitig die nöthigen Erhebungen an Ort und Stelle mit Beiziehung der Parteien, deren Ausbleiben jedoch die Vornahme der Amtshandlung nicht hindert, sowie eines von ihr zu bestimmenden Sachverständigen zu pflegen. In wichtigeren und schwierigeren Fällen kann die politische Bezirksbehörde zur Vornahme dieser Erhebungen zwei Sachverständige beiziehen.

Als Sachverständige dürfen nur unbefangene und unbescholtene Fachmänner verwendet werden welche entweder ein für allemal oder fallweise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu beeiden sind. Zur Unbefangeneheit der Sachverständigen ist insbesondere erforderlich, daß dieselben überhaupt nicht jagdberechtigt sind, in dem betreffenden Jagdrevier, in welchem der Jagd-

oder Wildschaden zu erheben ist in den letzten drei Jahren nicht als Gäste oder in anderer Eigenschaft an der Jagd theilgenommen haben und weder zum Jagdberechtigten oder Beschädigten in einem Dienstverhältnisse stehen, noch zu einem derselben bis einschließlich zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 72.

Bei der commissionellen Erhebung hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt dieser Versuch, so hat sich der Sachverständige zunächst darüber auszusprechen:

1. Ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner etwa

2. in wieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 65 u. 66 den Schadenersatzanspruch beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen.

§ 73.

In jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich in sicherer und verlässlicher Weise constatirt werden kann, hat sich der Sachverständige auch sofort über die Höhe des Jagd- oder Wildschadens auszusprechen, worauf die politische Behörde die Entscheidung über den Ersatz zu fällen hat.

§ 74.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Ausspruche des Sachverständigen zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat die politische Bezirksbehörde den Beschädigten zu verständigen, daß er bei sonstigen Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme eines zweiten amtlichen Augenscheins noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten hat. Ueber dieses Einschreiten hat die politische Bezirksbehörde den Augenschein unter Beziehung der Parteien, und, wo thunlich, des beim ersten Augenschein verwendeten, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, eines anderen nach den Vorschriften des § 71 zu bestellenden Sachverständigen vorzunehmen. Hierbei hat der Leiter der Amtshandlung zunächst einen sich auch auf die bisherigen Kosten des Verfahrens erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

Wißlingt der Vergleichsversuch, so hat sich der Sachverständige unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 68 über die Höhe des Jagd- oder Wildschadens auszusprechen.

Die politische Bezirksbehörde hat sodann die Entscheidung über den Erjaz zu fällen.

§ 75.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Jagd- und Wildschäden können von dieser Behörde fallweise dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Bei den betreffenden Amtshandlungen dürfen aber Gemeindevorsteher oder Gemeinderäthe, die entweder selbst jagdberechtigt sind, oder zum Jagdberechtigten oder Beschädigten in einem Dienstverhältnisse stehen, oder zu einem derselben bis einschließlich zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht interveniren.

§ 76.

Die politische Bezirksbehörde hat gleichzeitig mit der Entscheidung über den Schadenersatz auch über die Kosten des bezüglichen Verfahrens zu erkennen. Ueber besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über die Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

Als Kosten des Verfahrens können nur ange-
setzt werden:

1. Die Kosten für die Intervention des behördlichen Organes und des Sachverständigen bei den vorgenommenen Augenscheinen, sowie die Kosten der Zustellungen und die Stempelgebühren (Amtskosten);

2. die den Parteien anlässlich ihrer Theilnahme an den Vocalaugenscheinen und anlässlich ihres etwa von der politischen Behörde angeordneten Erscheinens vor dieser Behörde erwachsenen Barauslagen, insoweit diese Auslagen nothwendig sind (Parteikosten), ausschließlich etwaiger Kosten für rechtskundigen Beistand.

§ 77.

Hinsichtlich der Tragung der im § 76 bezeichneten Kosten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Amtskosten sind — vorbehaltlich des unter Zif. 3 bezeichneten Falles — von dem zur Leistung eines Schadenersatzes verurtheilten Beklagten zu tragen.

Wird hingegen der Kläger mit dem gestellten Ansprüche gänzlich abgewiesen, so hat er die Amtskosten zu tragen.

2. Auf Ersatz der Parteikosten hat weder der Kläger noch der Beklagte Anspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden im Falle der Zif. 3, sowie in den nachbezeichneten Fällen statt:

- a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 70) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;
- b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen;

3. Ist ein bei dem Vergleichsversuche (§§ 72 und 74) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen, als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Theiles der Amtskosten sowie der Parteikosten des Beklagten bis zur Hälfte derselben auferlegt werden.

Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

C. Vertragsmäßige Regelung des Schadenersatzes.

§ 78.

Im Wege des unmittelbaren, vertragsmäßigen Uebereinkommens mit den Grundbesitzern können hinsichtlich des Ersatzes der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden, deren Geltendmachung auf dem ordentlichen Rechtswege zu geschehen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen über Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 79.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörde oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insoferne es sich um fachliche Fragen handelt, auch außer den Fällen der §§ 71 und 74 nach Einvernehmung eines oder erforderlichen Falles mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die der Statthalterei in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen sind im Einverständnisse

mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium. Die in Gemäßheit der §§ 2 Alinea 2, 43 und 58 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Verwohlfeilung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwärter in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Bereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

§ 80.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde eine Eigenjagd innerhalb des eigenen Gemeindegebietes besitzt, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz hinsichtlich aller diese Eigenjagd betreffenden Angelegenheiten, in denen die Gemeinde als Partei aufzutreten hätte, der Statthalterei zu.

§ 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Auch außer den Fällen der §§ 16 und 75 können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Uebereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 82.

Außer in Fällen des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten des Verfahrens, worüber die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden haben, folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten sind zunächst von jener Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat;

2. die politische Behörde hat zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung beteiligten Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 83.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 9 bezeichneten Falles an das Ackerbauministerium. Gegen eine von der Statthalterei bestätigte Entscheidung über Jagd- und Wildschäden findet kein weiterer Recurs statt.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

§ 84.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen des § 19, Alinea 3 und 5, beziehungsweise § 25, Alinea 2, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

V. Uebertretungen und Strafen.

§ 85.

Die Gemeindevorstände, die l. l. Gendarmerie, sowie die bestätigten und beideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des in den §§ 47 und 48 enthaltenen Verbotes ob.

§ 86.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden

geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn mit der Uebertretung ein erheblicher Nachtheil verbunden war, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei schwereren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Uebertretungen dieses Gesetzes kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis 20 Tagen erkannt werden.

§ 87.

Bei Uebertretungen der §§ 43, 47 und 48, welche von dem Jagdberechtigten selbst, beziehungsweise von Händlern und Wirthen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zum Verkaufe ausgetobenen Wildes zu erkennen.

Bei Uebertretungen der §§ 54, Alinea 1 und 57, Alinea 2, ist auf den Verfall der verbotenen Geräthe zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 51, Alinea 3, kann bei Bestrafung des Uebertreters auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

§ 88.

Werden verbotene Geräthe (§§ 54, Alinea 1 und 57, Alinea 2) beim Ausliegen in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen ihrer Anwendung stattfinden könnte, so ist selbstständig auf den Verfall dieser Geräthe zu erkennen.

§ 89.

Wild, abgenommene Gewehre und verbotene Geräthe, welche als verfallen erklärt wurden, sind vom Gemeindevorsteher im Wege der öffentlichen Feilbietung zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu veräußern, wo die Beschlagnahme erfolgte.

Vor der Feilbietung sind die verbotenen Geräthe zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

§ 90.

Die Geldstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde, wo die Uebertretung begangen wurde, zu.

§ 91.

Mit dem Straferkenntnisse, insoferne es sich nicht um den Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt, ist auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hienach der Schadenersatz in rechtskräftigem Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 92.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Verpflichtung überhaupt, den infolge der Uebertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 93.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Strafen und damit verbundene Ersätze von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

Motiven-Bericht

zu dem vom Landes-Ausschuß umgeänderten Jagdgesetzentwurf für das Land Vorarlberg.

Der Landtag von Vorarlberg ist auf Grund des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses (Beilage XX der stenografischen Protocolle) gemäß Beschlusses vom 6. November 1890 auf die sofortige Verathung des mit Zuschrift der hohen k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 22. Oktober 1890 Z. 25082 seitens der hohen k. k. Regierung eingebrachten Entwurfes eines Jagdgesetzes für Vorarlberg nicht eingegangen, sondern hat vielmehr den Landesauschuß beauftragt, diesen Gesetzentwurf den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entsprechend umzuarbeiten, diesbezüglich das Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung zu pflegen und den auf diese Weise modificirten Entwurf dem Landtage in nächster Session in neuerliche Vorlage zu bringen.

Diesem Auftrage entsprechend, hat der Landes-Ausschuß diesen Gesetzentwurf eingehender Prüfung unterzogen. Die Vorlage ist in manchen ihrer Bestimmungen nicht annehmbar, weil diese vielfach den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes nicht Rechnung tragen und insbesondere der Landwirtschaft viel zu geringen Schutz gegenüber den Verheerungen des Wildes bieten, ja in dieser Beziehung weit zurückbleiben gegenüber dem dormalen in Kraft stehenden Gesetze.

Die Aenderungen, die der Landes-Ausschuß nun in Antrag bringt, sind zumeist darauf gerichtet, jene Bestimmungen der Vorlage, die für die Landwirtschaft schädigend sind, zu eliminiren, weitere den Schutz der Landwirtschaft bezweckende Bestimmungen in dieselbe aufzunehmen und in Fällen, wo diesbezüglich kein Erfolg zu erwarten steht, mindestens den Status quo aufrecht zu erhalten.

In § 2 wurde der Dachs aus der Reihe der jagdbaren Thiere gestrichen und in die in § 55 (nun § 56) Absatz 2 bezeichneten eingereiht. Der Dachs richtet insbesondere in Maisfeldern großen Schaden an, ist überhaupt als gemeingefährliches Raubthier wie der Fuchs anzusehen und sollte daher auch gleich diesem behandelt werden.

Ebenso wurde der Fasan gestrichen und derselbe dafür in § 56 Absatz 2 eingereiht. Der Fasan kommt in Vorarlberg nicht vor, es ist auch nicht wahrscheinlich, daß je ein Versuch zu dessen Einführung gemacht wird.

Da er aber für die Culturen sehr schädlich ist, so erscheint es vorsichtshalber doch zweckmäßig denselben nicht als jagdbares Thier zu behandeln, wie denn auch für ihn im dormalen geltenden Gesetze keine Schonzeit festgesetzt erscheint.

In § 2 wurden ferner im Schlusssatze die Worte eingeschaltet: „im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße“. Nach § 79 der Regierungsvorlage ist zwar die Statthalterei verhalten, vor Erlass der Verordnungen den Landes-Ausschuß hierüber einzuvernehmen. Bezüglich dieses § 79 wird

nun beantragt statt „Einvernehmen“ „Einverständniß“ zu setzen, wie es auch im sanktionirten Fischereigesetz (§ 69) geschehen ist.

Die Bevölkerung ist beruhigter, wenn die zu erlassenden Verordnungen mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erfolgen, da sie in diesem Falle um so sicherer erwartet, die Verordnungen werden den eigenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes gebührend Rechnung tragen.

In analoger Anwendung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezbr. 1883 Bl. 2—759 (Budw. Nr. 1943) ist übrigens der Sinn des Wortes „Einvernehmen“ dahin zu deuten, daß eine Verordnung oder Verfügung nicht gegen den Willen des einzuvernehmenden ändern Faktors erfolgen kann. Zur vollen Klarstellung empfiehlt sich aber doch die beantragte Aenderung in § 79 und bei der Wichtigkeit der Sache auch die Einschaltung der in § 2 beantragten Worte nicht nur in diesem, sondern auch in den §§ 43 und 57 (neu 58).

Schon bei der Verhandlung über die in der Session des Jahres 1886 eingebrachte Regierungsvorlage eines Gesetzesentwurfes, wodurch einige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ausübung des Jagdrechtes abgeändert werden sollten, wurde vom volkswirtschaftlichen Ausschusse die dem jetzigen Jagdgesetzesentwurfes conform festgesetzte Jagdpachtdauer (10 Jahre regelmäßige, 14 Jahre Längstdauer, 6 Jahre Mindestdauer) zur Herabsetzung auf 5, 7 und 3 Jahre beantragt. Es heißt in dem bezüglichen Berichte (XXXII. Beilage zu den stenografischen Protocollen). „Das Gewicht der vom hohen Ministerium angeführten Gründe scheint freilich auch in den Kreisen der Sachverständigen nicht „allwegs anerkannt zu werden, da es sonst unverständlich wäre, wie der I. österreichische Jagd-Congreß (siehe dessen Verhandlungen Seite 95.) die Festsetzung der regelmäßigen Pachtdauer mit zehn, „der Minimaldauer mit 6 Jahren, nur mit einer Mehrheit von sechs gegen fünf Stimmen zum „Beschluß erheben konnte.

„Uebrigens sind für den Ausschuss keineswegs die Anschauungen der Jagdliebhaber und Jagdpächter die allein berechtigten, vielmehr jene Momente maßgebend, welche vom volkswirtschaftlichen „Standpunkte gegen eine allzu große Mehrung des Wildstandes sprechen, wie z. B. die Entwertung „der Alpenweiden in Folge Schadens, den nach dem Zeugnisse der Erfahrung, das allzu zahlreiche „Wild in denselben anrichtet.

„Schließlich, um nur noch Eines zu erwähnen, käme durch die Fixierung einer so langen „Pachtdauer, wie das hohe Ministerium sie wünscht, der nicht ganz gut situirte Bürger kaum mehr „in die Lage, eine Jagd pachten zu können, und würde daher deren Ausübung mehr und mehr nur „noch eine noble Passion, der mit den Gütern des Glücks reich ausgestatteten Herren, was keineswegs „wünschenswert erscheint, und dies um so weniger in der gegenwärtigen Zeit, in welcher der „Staat so große und schwere Anforderungen an unser Land richtet, um recht viele Leute zur Treffsicherheit im Schießen heranzubilden.“

Hinsichtlich der regelmäßigen sowie der Längstdauer der Jagdpacht empfiehlt es sich, den damaligen Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wieder aufzunehmen. Dagegen dürfte die Feststellung einer Mindestdauer fallen gelassen werden, da ein Herabgehen unter fünf Jahre aus Rücksichten für eine rationelle Jagdausübung nicht rathsam erscheint.

In § 22 wurde an Stelle des Wortes „Gemeindevertretung“ gesetzt „Gemeindevorsteherung“ weil erstere nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung nicht als Exekutivorgan anzusehen ist.

Die Berechnung und Vertheilung des Jagdpachtbetrages verursacht der Gemeindevorsteherung, zumal bei der Bestehung der außerordentlichen Grundzerstückelung in Vorarlberg große Mühe und Auslagen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die Ausfolgung des Betrages an die Bestimmung geknüpft wird, daß der Grundbesitzer den detaillirten und belegten Nachweis über die Größe seines in den Jagdbrayon fallenden Besitzers erbringe.

Bezüglich der Giltigkeitsdauer der Jagdkarte und die für diese zu entrichtende Taxe (§ 38 und 40) muß der Hauptsache nach an den in Kraft stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1890 L.-G.-Bl. Nr. 11 § 3 festgehalten werden, da die Gründe, die den Landtag in der Session des

Jahres 1889 (Beilage IV der stenografischen Protokolle) bestimmten, in eine Aenderung des Gesetzes vom 1. Oktober 1887 L.-G.-Bl. Nr. 45 einzutreten, nach wie vor forlbestehen.

Dagegen dürfte eine Erhöhung der Taxbeträge für Ausländer auf das Doppelte gerechtfertigt erscheinen, da in Nachbarstaaten, insbesondere in der Schweiz ebenfalls erschwereude Bestimmungen hinsichtlich Ausübung der Jagd für Auswärtige bestehen, hievon aber auch abgesehen, es im Interesse der genauen Einhaltung und leichteren Handhabung der Jagdvorschriften gelegen sein muß, wenn nicht zu viele Ausländer sich an der Jagdausübung im Lande betheiligen. Die Behörde ist hinsichtlich der Ausländer auch nicht so gut in der Lage, zu wissen, ob nicht Umstände vorliegen, die für dieselben nach § 41 die Verweigerung der Ausfolgung von Jagdarten involviren würden.

§ 46 wurde fallen gelassen. Eine früher bestandene dahingehende Statthaltereiverordnung ist durch das Gesetz vom 1. Oktober 1887 außer Wirksamkeit gesetzt und das Land Vorarlberg ist nicht gewillt, neuerdings eine so ungerechtfertigte, die Landwirthschaft so bedrohende Bestimmung in Kraft treten zu lassen. Als vor einigen Jahren die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz von dem ihr durch erwähnte Verordnung zustehende Recht Gebrauch machte und über einige Theile des Brengenzermalbes die Wildschonung verhängte, zeigte sich allgemeine Unzufriedenheit in der Bevölkerung, die Wildschäden nahmen sehr überhand und bezügliche Klagen gelangten bis zur Landesvertretung.

Es erscheint angemessen, den § 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1887 in Kraft zu lassen und unter Modificierung des § 48 (neu 47) als neuen § 48 einzuschieben. Vorarlberg ist als Grenzland bezüglich seiner meisten Bedürfnisse auf andere Länder, ja vielfach auf das Ausland angewiesen und wurde die neue Bestimmung gegenüber dem geltenden Gesetze eine ungerechtfertigte Einschränkung mit nach den Vorschriften anderer Länder in erlaubter Weise erlegtem Wilbe im Gefolge haben.

Der Landtag von Vorarlberg ist seit Jahrzehnten unermüdet eingetreten für die Sonntagsruhe und mit ihr für die Sonntagsheiligung. Soweit es in seinem gesetzgeberischen Wirkungskreis lag, hat er sein bezügliches Streben auch durch die That erhärtet und bekräftigt, wie z. B. im Gesetze vom 18. Februar 1888 betreffend die Feuerwehr- und Feuerpolizei-Ordnung für Vorarlberg (§ 22.)

Für Einstellung des Jagdbetriebes an Sonn- und gebotenen Festtagen sprechen aber nicht nur die gleichen, sondern noch eine große Anzahl anderer Gründe, als für die Beschränkung der Feuerwehrrübungen auf eine gewisse Zeit.

Zumeist widmen sich der Jagd solche Personen, denen Zeit und Geld gestatten, hiezu auch die Wochentage zu benützen. Ferner ist es ärgerniserregend, wenn die Jäger mit Gewehr und Hunden durch die belebten Straßen und Plätze der Orte wandern, zu einer Zeit in der die Gläubigen an die Erfüllung ihrer Christenpflicht gehen oder derselben obliegen.

Der Landes-Ausschuß, der die bezüglichen Gefühle der Landesvertretung und der Bevölkerung des Landes kennt und vollkommen theilt, legt ein hohes Gewicht auf die Aufnahme dieser Bestimmung und erwartet diesbezüglich die volle Unterstützung der hohen k. k. Regierung.

Auch in den dormalen bestehenden jagdpolizeilichen Gesetzesbestimmungen anderer Kronländer finden sich einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Jagdausübung an Sonntagen z. B. bezüglich der Treibjagden, ferner gebieten Reichsgesetze wie die Arbeiterordnung vom 9. März 1885 die Einhaltung der Sonntagsruhe.

§ 51 jetzt 52 erregt gewichtige Bedenken betreffend die Möglichkeit außerordentlicher Beschädigung verschiedener Fruchtgattungen bei uneingeschränkter Jagdausübung und es empfiehlt sich daher diesen Paragraph in eine Fassung zu bringen, wie sie in einigen anderen Kronländer bereits dormalen in Kraft steht und auch in der vom Vorarlberger Landes-Ausschuße entworfene 1887er Gesetzesvorlage Aufnahme fand.

Wegen der so großen Schädlichkeit der Fischotter wurde dieselbe in § 55 jetzt 56 im 2ten Absätze eliminirt und dafür in den ersten Absatz nach dem Worte „Luchse“ eingefügt.

§ 56 jetzt 57 hat zur Verstärkung des Schutzes der Landwirthschaft gegen die in § 55 jetzt 56 aufgeführten schädlichen Thiere einige Zusätze erhalten. Personen, die vom Jagdinhaber die Einwilligung zum Abschusse solcher Thiere erhalten haben, sich aber gar nie an Erlegung jagdbarer

Thiere (§ 2) betheiligen, sollen von der Erlangung einer Jagdkarte entbunden sein. Diese Befreiung ist nothwendig, wenn sich verlässliche Personen dieser Arbeit unterziehen sollen und dürfte weit weniger Anlaß zur Umgehung der Taxerlegung bieten, als die Ausnahmsbestimmungen des § 40 Abs. 3.

Man kann übrigens den Gesetzesentwurf auch ohne diesen Zusatz so interpretiren, daß zum Abschusse der oben bezeichneten Thiere die Behebung einer Jagdkarte nicht nothwendig sei, da dieser Abschuß nicht als eine Ausübung der Jagd im Sinne des § 36 aufzufassen ist. Zur vollen Klarstellung erscheint aber die Aufnahme dieser Bestimmung doch zweckmäßig.

Dagegen aber soll, um Unzukömmlichkeiten aller Art vorzubeugen, die Bewilligung zum Abschusse gemeinschädlicher Thiere seitens des Jagdhabers doch nur an solche Personen erfolgen dürfen, denen nach § 41 die Ausfolgung einer Jagdkarte nicht verweigert werden kann.

Ferner soll die politische Bezirksbehörde berechtigt sein, den Inhaber der Jagd zu verhalten, solche schädliche Thiere in entsprechender Zahl abzuschließen. Es kann ja vorkommen, daß Jagdhaber die Bewilligung zum Abschusse der genannten Thiere verweigern und in diesem Falle ist der Landwirth vollständig der Gnade oder Ungnade derselben überantwortet. Der Schaden, den solche Thiere anrichten, wird zudem nicht vergütet und darum ist unter allen Umständen die Schaffung von Abhilfe geboten.

Entweder müssen solche Thiere von jedermann und zwar auch mit Schußwaffen erlegt werden dürfen, oder aber der Jagdhaber muß selbst zum Abschusse derselben verpflichtet werden können.

Da aber der Zulassung des Ersteren verschiedene Schwierigkeiten im Wege stehen dürften, so muß entschieden auf Aufnahme der beantragten Zusätze gedrungen werden.

In §. 58 jetzt 59 wurden die Worte: „und Kägen, welche im Felde oder Walde herumstreichen,“ gestrichen, weil der Nutzen dieser Thiere hinsichtlich Wegangens der Mäuse u. dgl. denn doch weit den Schaden überwiegt, den sie etwa der Jagd zufügen.

Was die Wildschadenvergütung anbelangt, so erscheinen die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des dermalen geltenden Gesetzes viel besser und geeigneter, die Interessen der Grundbesitzer zu wahren, als dieses nach den §§. 64 und 65 der Vorlage, jetzt 65 und 66 der Fall wäre. Insbesondere ist der §. 65 jetzt 66 ganz und gar unannehmbar, und müßte eher die ganze jetzige Gesetzesvorlage fallen gelassen werden, als §. 5 des dermalen geltenden Gesetzes.

Es ist schon bei den Vorverhandlungen anläßlich Votirung des Wildschadengesetzes mit h. a. Zuschrift vom 8. August 1887 Zl. 2013 darauf hingewiesen worden, daß auf eine so weit gehende Einschränkung der Wildschadenvergütung, wie sie der damalige Kärntnerische Entwurf und jetzt §. 65 enthält, beziehungsweise enthält, unter keinen Umständen eingegangen werden könne.

Es heißt dann weiter wörtlich:

„Es sind insbesondere die Obstbäume, die in Vorarlberg am meisten der Beschädigung ausgesetzt sind. Bekanntlich besteht im Lande eine ganz außerordentliche Grundzerstückelung; in vielen Gemeinden trifft man wenige oder gar keine geschlossenen, zusammenhängende Bauernhöfe, sogar in höher gelegenen Bergparzellen trifft man diese Grundzerstückelung. Es kann ein einziger Bauer eine große Anzahl Parzellen Nr. besitzen, ohne daß sein Besitz ein großer zu sein braucht. Diese Parzellen können oft mehrere Kilometer weit auseinander liegen. Unter solchen Umständen ist es unthunlich jede dieser Parzellen, wenn sie einige Obstbäume enthält, und deshalb unter den Begriff „Obstgarten“ subsumirt wird, gegen Wild abzuschließen. Es müssen daher Obstgärten und auch einzelstehende junge Bäume von der Einschränkung des §. 5 ausgenommen werden.“

Als dann die hohe Regierung laut Erlasses des hohen k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 9. Oktober 1887 Zl. 11716 die Belassung der ursprünglichen Fassung doch als wünschenswerth erklärte, gieng der volkswirtschaftliche Ausschuß und auf dessen Antrag der Landtag nicht darauf ein.

In dem bezüglichen Berichte (X. Beilage zu den stenografischen Protokollen) heißt es:

„Nach der Vorlage des Landes-Ausschusses wurden die Worte „Obstgärten“ und „alleinstehende junge Bäume“ eliminirt und zwar mit vollem Rechte.“

„Obstgärten in dem Sinne, wie sie von der Regierung aufgefaßt werden, gibt es hier zu

„Lande nicht. Obstgärten sind bei uns nichts Anderes als Wiesen, die mit einigen Obstbäumen be-
 „pflanz sind. In dem Grundkataster wird man häufig finden, daß gleichartige und gleichmäßig mit
 „Bäumen bepflanzte Grundstücke nicht in die gleiche Culturart eingetragener erscheinen, sondern
 „das eine als Wiese, das andere als Obstgarten. Bei dieser durch die Grundsteuer-Regulierungs-
 „Commission vollzogenen Einschätzung der betreffenden Grundstücke in die entsprechenden Culturen
 „und Classen, waren nicht die größere oder geringere Anzahl von auf einem Grundstücke vorhandenen
 „Obstbäumen, sondern mitunter ganz andere hierauf gar keinen Bezug habende Gründe Veranlassung.

„Sogenannte Baumgärten mit Zwergbäumen u. dgl. fallen hier zu Lande ohnedem unter die
 „Categorie der Zier- und Gemüsegärten.“

„Im weiteren findet man es überhaupt nicht angemessen, dem Grundbesitzer durch die Auf-
 „nahme der Bestimmung, daß er Vorkehrungen zum Schutze gegen Wildschäden an einzeln stehenden
 „Bäumen zu treffen habe, eine neue Last aufzuerlegen, da ihm dieses nach dem kaiserl. Jagdpatente
 „vom Jahre 1786, das für Vorarlberg in dieser Beziehung noch in Rechtskraft steht, auch nicht
 „vorgeschrieben ist und zudem durch die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzesentwurfes Vor-
 „sorge getroffen wurde, daß der Jagdinhaber unter den nothwendigen Einschränkungen selbst solche Vorkehrungen
 „treffen kann.“

Wie die Verhältnisse heute liegen, kann unter keinen Umständen §. 65 der Regierungsvorlage
 acceptirt werden, da bei Annahme desselben die landwirtschaftlichen Interessen äußerst geschädigt,
 der Obstbau im Lande hintangehalten und eingeschränkt und hiedurch die volle und gerechte Entrüstung
 der Bevölkerung hervorgerufen würde.

§. 66 der Vorlage wurde fallen gelassen. Derselbe könnte hier wohl kaum in anderer Richtung
 zur Anwendung gebracht werden, als für die Heuschaber in den Gebirgen, und wollte man ihn auf
 dieselben anwenden, so würde er nur Anlaß zu fortwährenden Streitigkeiten bieten. Es ist zumeist
 unmöglich derartige Produkte nach der Ernte heimzuführen, sondern das kann erst geschehen, nach
 Eintreten des Schneefalles, und auch dann muß dem Bauer die Zeit freigestellt werden, wann er
 diese Arbeit vollführt.

Für andere Länder, in denen die Ernteprodukte oft im Freien aufbewahrt werden, mag §. 66
 ganz gute Dienste leisten; in Vorarlberg hat es bisher, wenn auch eine solche Gesetzesbestimmung
 nicht bestand, keinerlei Anstände gegeben, es wurde auch nie eine diesbezügliche Lücke in der Gesetz-
 gebung gefühlt. Anstände und Verwicklungen würden vielmehr erst bei Einführung einer solchen
 Gesetzesbestimmung zu Tage treten.

Es wurde Werth darauf gelegt, daß von der politischen Bezirksbehörde schon vor den zu
 pflegenden Schadenerhebungen ein Ausgleich zwischen den Partheien versucht werde, was ja durch
 den Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise (§. 75) oder an einem Amtstage der Organe
 der politischen Behörden geschehen kann, ohne daß hiedurch die Amtskosten (§. 76) erhöht werden.
 Es wurde daher der Eingang des §. 11 des geltenden Wildschadengesetzes in §. 71 aufgenommen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Berufung und Beziehung von Sachverständigen trat bei
 den bezüglichen Berathungen eine Meinungsverschiedenheit zu Tage; die eine Richtung wünschte, daß
 die nach §. 12 des geltenden Gesetzes vorgesehene Sachverständigen-Commission aufrecht erhalten
 werde, weil dieselbe mehr Garantie für fachgemäße Schadenabschätzung biete, während die andere
 Richtung der Meinung war, es sollte doch die Regierungsvorlage mit einiger Einschränkung hinsicht-
 lich Ernennung der Sachverständigen durch die politischen Behörden angenommen werden, weil hiedurch
 das Verfahren sehr vereinfacht und dadurch die Amtskosten viel geringer werden.

§. 71 wurde dann auch in letzterem Sinne verfaßt und die Berufung der Sachverständigen
 durch die politische Behörde vom Einverständnis des Landes-Ausschusses abhängig gemacht.

Es wird bei dieser Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte Sache der Landesvertretung sein,
 den vorgeschlagenen Weg einzuhalten, oder aber die dormalen geltenden Bestimmungen wieder in den
 Entwurf aufzunehmen.

Bei §. 75 erfolgte die Wiederaufnahme des 2. Absatzes des §. 17 des geltenden Gesetzes.

Dieser Zusatz bedarf wohl keiner Begründung, indem er nur geeignet ist, Mißtrauen in die Gesetzesdurchführung hintanzuhalten.

Hinsichtlich der nach §. 77 Abs. 3 dem Beschädigten unter Umständen zu überweisenden Amtskosten und Parteikosten des Beklagten wurden zur Abschwächung dieser etwas zu strengen Bestimmung die Worte eingeschaltet: „jedoch bis höchstens zur Hälfte derselben.“

Diese Einschaltung ist gerechtfertigt, da der Beschädigte sonst häufig aus Furcht vor den eventuell entstehenden Kosten sich nicht getraut, Ersatzansprüche zu stellen.

Im §. 78 wird in Vorschlag gebracht, vor dem Worte „Uebereinkommens“ einzuschalten: „unmittelbaren, vertragsmäßigen“ damit die Vermuthung ausgeschlossen werde, es könnte auch etwa eine Gemeindevorsteherung als Vertreterin der Grundbesitzer in Jagdsachen das Recht haben, andere als im Gesetze normirte Bestimmungen hinsichtlich Ersatzes von Jagd- und Wilbschäden mit dem Jagdinhaber zu vereinbaren.

In den übrigen Bestimmungen des Entwurfes wurde nichts vorgefunden, was den hierländigen Verhältnissen nicht entsprechend wäre, und kann daher die Vorlage mit den bezeichneten Abänderungen dem Landtage zur Annahme empfohlen werden.

Bregenz, 8. Januar 1891.

Der Landes-Ausschuß.

Anhang zum Motivenbericht

des Landes-Ausschusses vom 8. Januar 1891 zum Entwurfe eines Jagdgesetzes für Vorarlberg.

Der vom Landes-Ausschusse umgearbeitete Jagdgesetzentwurf wurde sammt Motivenbericht unterm 8. Januar d. J. Z. 69 dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium mit der Bitte unterbreitet, ehestmöglichst die Stellungnahme der hohen k. k. Regierung zu den in Vorschlag gebrachten Aenderungen dem Landes-Ausschusse bekannt geben zu wollen.

Mit Erlaß der hohen k. k. Statthalterei vom 16. Juli d. J. Zl. 16643 de praes: 20. Juli h. a. Z. 2099 erfolgte die Rückäußerung. Die Regierung beurtheilt die vorgeschlagenen Aenderungen im Allgemeinen in wohlwollender, dem Schutze der Landwirthschaft günstiger Weise und acceptirt oder tolerirt dieselben in der Hauptsache. Bei einigen Punkten wünscht sie indessen die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage, bei einigen anderen schlägt sie eine andere Fassung als die vom Landes-Ausschusse in Anregung gebrachte vor. Die Vorschläge der Regierung sind indessen mit Ausnahme der sich auf die §§ 22 und 40 beziehenden nicht in einer Form gegeben, daß deren Nichtberücksichtigung die Nichtanction der Vorlage zur Folge hätte, sondern mehr im Rahmen des Rathes und Wunsches gehalten.

Der Landes-Ausschuß hat die Vorschläge und Bemerkungen der Regierung einer eingehenden sachlichen Prüfung unterzogen und unter Beachtung und Würdigung der Regierungserklärung einerseits und der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes andererseits den ursprünglichen Entwurf neuerdings umgearbeitet.

Gegen die in § 2 vorgenommene Streichung des Dachs und des Fasans aus der Zahl der jagdbaren Thiere wurde eine Einwendung nicht erhoben.

Hinsichtlich der vom Landes-Ausschusse in mehrere §§ aufgenommenen Bestimmung, daß die Ausführungsverordnungen zum Jagdgesetze von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen seien, wurde die von der Regierung vorgeschlagene Textirung acceptirt und zugleich analog wie bei dem Fischereigesetze für den Fall nicht zu erzielender Einigung die Entscheidung dem Ackerbau-Ministerium eingeräumt (§ 79.)

Bei § 9 wünscht die Regierung, das festhalten an der Jagdpachtdauer von 10 Jahren und Abgehen davon in Berücksichtigungswerthen Fällen.

Der Landes-Ausschuß hält aber aus den im Motivenberichte vom 8. Januar 1891 vorgeführten Gründen an der regelmäßigen Dauer von 5 Jahren fest, schlägt dagegen vor, für Fälle des Ansuchens seitens der Gemeinden, die Längstdauer von 7 auf 10 Jahre auszudehnen; dadurch dürfte gleichzeitig den Intentionen der Regierung und den Interessen der Landwirthschaft und den Gemeinden Rechnung getragen werden.

Gegen die Bestimmung des § 22, wornach der Grundbesitzer verpflichtet wird, den detaillirten

und belegten Nachweis über die Größe seines in den Jagdregion fallenden Besitzes zu erbringen, erhebt die Regierung schwere prinzipielle Bedenken. Wenn dieselben auch vom Landes-Ausschusse nicht getheilt werden, so glaubt er doch im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf die ursprüngliche Fassung dieses § zurückgreifen zu sollen. Dagegen empfiehlt sich zur raschen Abwicklung der Arbeit die Anmeldefrist zu verkürzen, nämlich an Stelle einer vierwöchentlichen eine zweiwöchentliche festzusetzen.

§ 38 blieb unbeanstandet.

Die Erhöhung der Taxe für Ausländer (§ 40) hält die Regierung prinzipiell für unzulässig, da eine solche Bestimmung geeignet wäre, Recriminationen auswärtiger Staaten und eventuell Repressivmaßregeln hervorzurufen. Die Regierung macht dagegen darauf aufmerksam, daß es nicht unzulässig wäre, für Personen, die außerhalb Vorarlberg wohnen, die Taxe höher zu bemessen! § 40 wurde dann auch in diesem Sinne modificirt.

Die Streichung des § 46 stieß auf keinen Widerspruch.

Bezüglich der §§ 47 und 48 glaubt der Landes-Ausschuß in Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes bei seinem ersten Entwurfe beharren zu müssen. Es kann dieses auch keinem Anstande unterliegen, da hiedurch nur die dormalen geltende Gesetzesbestimmung (§ 6 des Ges. vom 1. Okt. 1887) aufrecht bleibt.

Wildkammern und Thiergärten kommen in Vorarlberg nicht vor; die bezügliche Belassung des Verkaufsverbotes von aus solchen stammenden Wildes in § 47 ist daher irrelevant und belanglos.

Gegen § 50 (Verbot der Sonntagsjagd) erfolgte keine Einwendung. Ebenso auch nicht gegen den ungeänderten § 52.

In Würdigung der von der Regierung vorgebrachten Gründe wurde der Fasan in § 56 gestrichen, dagegen die Fischotter, die die Regierung in den 2ten Absatz gesetzt wünschte, in Rücksicht auf ihre Schädlichkeit und im Einklange mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes in Absatz 1 belassen.

Das 4te Alinea zu § 57 wurde dem Wunsche der Regierung entsprechend, fallen gelassen, Alinea 5 zum Zwecke leichter Gewinnung von Personen zum Abschusse schädlicher Thiere beibehalten, für Alinea 6 und 7, nach denen der Japächter hätte verpflichtet werden können, die schädlichen Thiere in entsprechender Anzahl zu erlegen, ein von der Regierung in Vorschlag gebrachter Zusatz aufgenommen, wonach die politische Behörde berechtigt ist, auch ohne Zustimmung des Jagdinhabers die Verfolgung und Abschließung solcher Thiere zu gestatten.

Das im vorgeschlagenen Zusatz enthaltene Wort „sachverständige“ wurde fallen gelassen, um die Auswahl der betreffenden Personen zu erleichtern. Die politische Behörde wird ohnedem bei derartigen Bewilligungen die nöthige Vorsicht nicht außer Acht lassen, und ist überdies durch die Beziehung auf § 41 für genügende Einschränkung Vorsorge getroffen.

§ 59 wurde aus den im Motivenbericht erwähnten Gründen in der vom Landes-Ausschusse früher vorgeschlagenen Fassung beibehalten.

§ 66 mußte in Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes und den Schutz der Landwirtschaft ebenfalls erhalten werden, entspricht indessen dem geltenden Gesetze vom 1. Nov. 1888 (§ 5.)

Die Streichung des § 66 der Regierungsvorlage begegnete keinem Anstande.

Hinsichtlich des vorausgehenden Vergleichsversuches und der Bestellung von Sachverständigen wurde den Gründen und Erwägungen der Regierung Rechnung getragen, der Text der Regierungsvorlage wieder aufgenommen, dagegen in einem Zusatz die von Sachverständigen geforderte Unbefangenheit noch näher präcisirt.

Der Zusatz zu §. 75 fand keine Beanstandung.

Die Regierung wünscht, daß der in §. 77 aufgenommene Zusatz, wonach die unter Umständen theilweise dem Kläger zu überweisenden Amts- und Parteikosten nicht die Hälfte überschreiten dürfen, gestrichen werde.

Der Landes-Ausschuß ist aber der Ansicht, daß die Streichung für die im Gesetze vorgesehenen Fälle vielfach nicht gerechtfertigt erschiene, indem der Schaden oft im ersten Augenblicke viel größer erscheint als später und daher der Beschädigte in der Regel naturgemäß in solchen Fällen eine höhere Forderung stellen wird, als er später zugesprochen erhält, oder ihm im Vergleichswege angeboten wird.

Ferner ist mancher Beschädigte kaum in der Lage, eine annähernd richtige Schadenssumme anzugeben; in allen solchen Fällen ist die Ueberweisung der Amts- und Parteikosten bis zur Hälfte gewiß weitgehend genug. Der Landes-Ausschuß schlägt daher vor, diesen Zusatz aufrecht zu erhalten. Gegen die Erweiterung des §. 78 erfolgte keine Einwendung.

Bregenz, 24. September 1891.

Der Landes-Ausschuß.

